Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855

1838

11 (9.3.1838)

Visual Library

1838. No. 11.

Beilage

zum

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises,

enthaltend

die Verordnungen.

Freitag den 9. März.

Verordnung.

No. 5079. Die Zehntablösungen, insbesondere die dabei eintretende Vermittlung der Gemeinden betr.

Das Großherzogliche hohe Ministerium des Innern hat im Rescript vom 26. vorigen Monats No. 1912 ausgesprochen:

Wenn eine Gemeinde nach §. 23 des Zehnt-Ablösungsgesetzes statt der Zehntpflichtigen ihrer Gemarkung die Ablösung verlangt, so bedarf sie zu dieser Handlung an und für sich keiner Ermächtigung durch die Staatsbehörde, indem sie für diesen Fall durch das Gesetz zur Vertretung des Ablösungs-Kapitals ermächtigt ist.

Die Ermächtigung ist dagegen erforderlich, sobald die ablösende Gemeinde zur Abführung des Ablösungs-Kapitals ein Anleihen bei der Zehntschulden-Tilgungskasse contrahiren will, oder wenn sie die Abführung ganz oder theilweise aus solchen Mitteln zu bewirken sucht, deren Verwendung nach §. 151 des Gemeindegesetzes ohnehin nur mit Staatsgenehmignng geschehen kann.

Die Gemeinde hat mit dem Ermächtigungsgesuch zur Kapitalaufnahme zugleich die Mittel zur Rückzahlung anzugeben und die Staatsbehörde hiernach mit Rücksicht auf die §§. 13 14 u. 15 des Zehntablösungsgesetzes das Geeignete zu verfügen, resp. den Schuldentilgungsplan zu bestimmen.

In keinem Fall können die Beiträge der einzelnen Zehntpflichtigen zu dem Ablösungskapital gleich den eigentlichen Gemeinde-Ausgaben ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse übernommen, eben so wenig dürfen sie aus der Gemeindekasse vorgeschossen werden, da die Bestimmung des §. 31 des Gesetzes über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bei der besondern Natur des Zehnten hier nicht wohl anwendbar sind. — Es ist vielmehr in allen Fällen, in welchen die Ablösung durch die Gemeinde vermittelt wird, für Aufbringung und Abführung des Ablösungs-Kapitals eine von der Gemeinde- und Gemeindeschuldentilgungs-Verrechnung abgesonderte Kasse und Rechnung zu führen, und dieselbe, wie die genaue Einhaltung des Zehntschuldentilgungsplans zunächst durch die Amtsrevisorate und Aemter zu überwachen.

Um hierüber die nöthige Aufsicht von diesseits führen zu können, werden die Aemter und Amtsrevisorate angewiesen, jährliche Uebersichten über den Stand des durch die Gemeinden vermittelten Zehntablösungsgeschäfts resp. der desfallsigen Schuldenabtragung nach folgender tabellarischer Form aufzustellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Gemeinde.	Betrag d. von der Gemeinde übernommenen Zehntablösungs-Kapitals.	In welcher Weise wird das Ablösungs-Kapital abgeführt. (Schulden-Tilgungs-Plan.)	Angabe des abgetragenen Theils der Schuld im letztvergangenen Rechnungs-Jahr.	Summe der bereits getilgten Schuld-Beträge.	Restbetrag der Schuld.	Bemerkungen.

Diese Tabelle hat mit Anfang des Kalenderjahrs, also vom 1. Januar 1838 an zu beginnen und ist nach dem Schluß dieses Jahrs vorzulegen.

Mannheim, den 4. März 1838.

Großherz. Regierung des Unterrheinkreises.

Dahmen.

vdt. Göbel.

Verordnung.

Die Handhabung baupolizeilicher Aufsicht betreffend.

No. 5081.

Das Großherzogliche hohe Ministerium des Innern hat im Rescript vom 9. vorigen Monats, No. 1268, in obigem Betreff verfügt:

Die Aufführung von Gebäuden in und außerhalb eines Orts unterliegt der polizeilichen Bewilligung.

Dieses Recht der Polizeigewalt ist unbestritten, sie hat dasselbe seither ausgeübt und es beruht auf guten Gründen. Die Bestimmung des Landrechts-Satzes 552 kann demselben nicht entgegen gehalten werden, da die Befugniß der Staatsbehörde nicht auf dem Privatrecht, sondern auf dem öffentlichen Rechte beruht. Außer den Rücksichten der Feuerpolizei, welche die Staatsbehörde bei Prüfung der Pläne über Anlage und Aufführung von Bauwesen zu nehmen hat, nimmt sie auch darauf Rücksicht, ob durch solche Bauführungen die öffentliche Sicherheit und Ordnung jetzt oder in Zukunft nicht gefährdet, oder deren Ueberwachung erschwert wird und soll zugleich die Mißstände und Inconvenienzien zu vermeiden suchen, welche durch das planlose Hinsetzen einzelner Gebäude, besonders wenn dieselben außer allem Zusammenhange mit einem Orte sich befinden, entstehen.

Hiernach haben sich die Aemter zu benehmen. Namentlich soll alsdann, wenn Gebäude in der Nähe der Nachbargemeinde aufgeführt werden wollen, diese mit ihren etwaigen Einwendungen gehört werden, damit im öffentlichen Interesse der Gegenstand der Entscheidung jeweils vollständig erörtert wird.

Mannheim den 4. März 1838.

Großherzogliche Regierung des Unterrhein-Kreises.

Dahmen.

Vdt. Göbel.